

**Umweltbericht**  
mit  
grünordnerischem Fachbeitrag  
und  
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum  
Bebauungsplan  
und zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes  
**„Gewerbegebiet Wallfeld, 3. Erweiterung“**  
Gemeinde Oberthal  
Ortsteil Oberthal

---

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Straße 18  
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Gemeinde Oberthal  
Poststr. 20  
66649 Oberthal

---

Stand: Beteiligung n. § 4 Abs. 2 BauGB

erstellt 25.01.2023

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681 373469  
Fax: 0681 373479  
email: [j.weyrich@ark-partnerschaft.de](mailto:j.weyrich@ark-partnerschaft.de)

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich  
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

## Inhalt

1.	Einleitung und Anlass .....	4
2.	Bebauungsplanentwurf .....	6
3.	Planerische Vorgaben .....	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt .....	7
3.2	Landschaftsprogramm .....	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG .....	7
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS .....	7
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan .....	8
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes .....	8
4.1	Schutzgut Biotop, Fauna und Flora .....	8
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen .....	8
4.1.2	Biotop und Vegetation .....	9
4.1.3	Fauna .....	12
4.2	Schutzgut Boden .....	15
4.3	Schutzgut Wasser .....	16
4.4	Schutzgut Klima/Luft .....	16
4.5	Schutzgut Landschaftsbild .....	16
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....	17
4.7	Schutzgut Mensch .....	17
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung) .....	17
5.1	Wirkfaktoren .....	17
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen .....	17
5.2.1	Biotop, Fauna und Flora .....	17
5.2.2	Boden .....	18
5.2.3	Wasser .....	19
5.2.4	Klima/Luft .....	19
5.2.5	Landschaftsbild .....	20
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
5.2.7	Mensch .....	20
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG .....	21
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	21
5.3.2	Wirkfaktoren .....	21
5.3.3	Relevanzprüfung .....	21
5.4	Umwelthaftungsausschluss .....	23
5.5	Wechselwirkungen .....	24
5.6	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen .....	24
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen .....	25
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	27
8.	Externe Ausgleichsmaßnahmen .....	32
8.1	Funktionalausgleich LRT-Verlust .....	32
8.2	Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung .....	33
9.	Monitoring .....	37
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen .....	37
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	37
12.	Verwendete Quellen .....	39

## ANHANG

### **Abbildungsverzeichnis**

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Fotodokumentation Biotope
- Abb. 4: Fotodokumentation Biotope
- Abb. 5: Fotodokumentation Erweiterungsfläche Flurstück 127/2
- Abb. 6: Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme zum LRT-Verlust
- Abb. 7: Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme zum vollständigen Ausgleich des Bilanzdefizites

### **Tabellenverzeichnis**

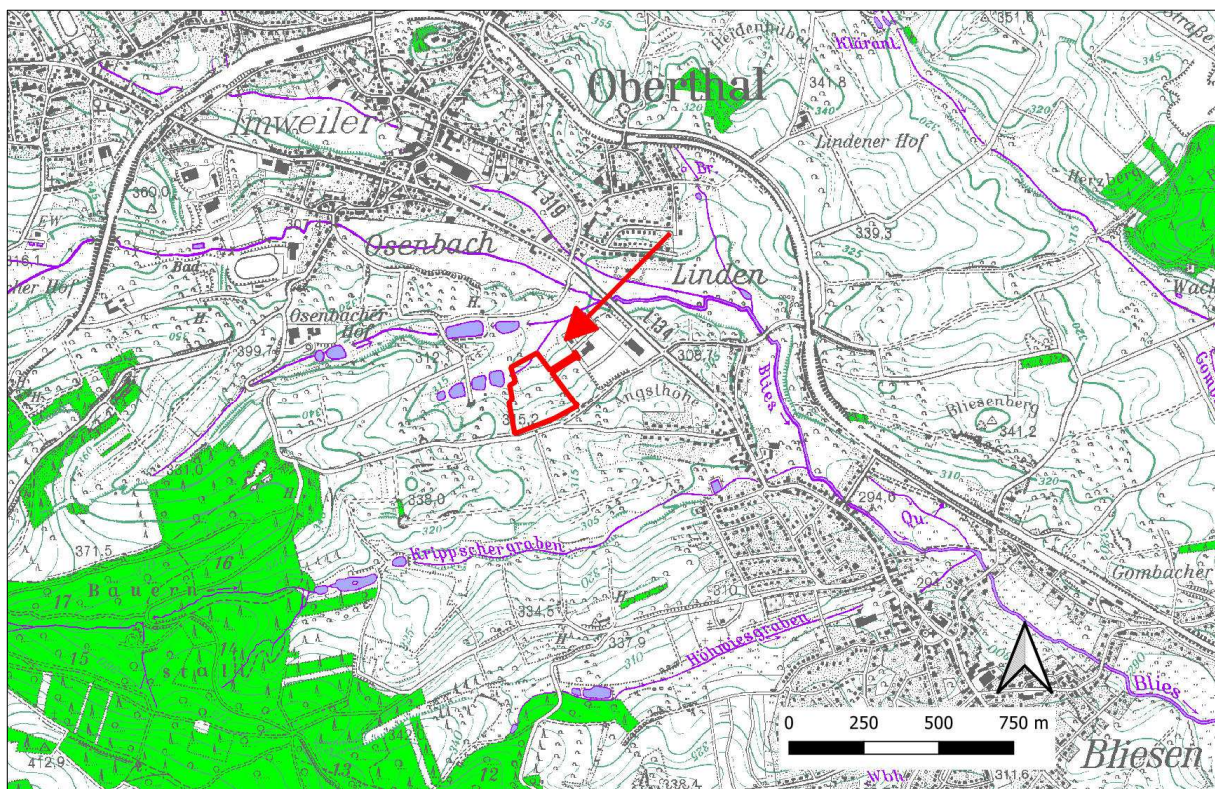
- Tab. 1: Liste der Biotoptypen
- Tab. 2: Potentielle und registrierte Brutvogelarten des Geltungsbereichs
- Tab. 3: Bodenfunktionsbewertung Bestand
- Tab. 4: Bodenfunktionsbewertung Erweiterungsfläche
- Tab. 5: Bilanz Bewertungsblock A
- Tab. 6: Bilanz Bewertungsblock B
- Tab. 7: Bilanz Bewertung des Ist-Zustandes
- Tab. 8: Bilanz Bewertung des Plan-Zustandes

## 1. Einleitung und Anlass

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs nach weiteren gewerblichen Bauflächen plant die Gemeinde Oberthal die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Wallfeld“. In den bisher realisierten Bauabschnitten sind mittlerweile alle Flächen belegt bzw. vergeben. Weitere größere Gewerbegebiete stehen in der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wallfeld, 3. Erweiterung“ erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha. Für das Plangebiet existiert derzeit kein Bebauungsplan, die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB. Die geplante Zufahrt aus dem bestehenden Gewerbegebiet liegt innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne „Erweiterung Gewerbegebiet Wallfeld“ von 2006 und „Gewerbegebiet Wallfeld“ von 1994. Die dort getroffenen Festsetzungen stehen der Planung entgegen und werden geändert.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP notwendig.



**Abb. 1:** Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6408, 6508, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.



## 2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Gewerbegebietes fest. Die Erschließung soll über eine neu zu errichtende Stichstraße mit Wendeschleife erfolgen. Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen. An der nördlichen und westlichen Grenze des Gewerbegebietes ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, durch den das Gewerbegebiet gegenüber dem Außenbereich einen optischen Abschluss erhalten soll. Auf Anregung des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde weiterhin das Flurstück 127/2 in den Geltungsbereich einbezogen. Hier sind Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes vorgesehen, die einen Teil des Bilanzdefizites bei der Inanspruchnahme von Biotopen und der großflächigen Flächenversiegelung ausgleichen können. Auch wurde der rückwärtige, tiefliegende und vernässte Bereich des Flurstückes 150/2 aus der geplanten Bebauung ausgeschlossen und steht ebenfalls für Maßnahmen n. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Verfügung. Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht gemäß § 17 BauNVO der Obergrenze für Gewerbegebiete. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 12 m begrenzt.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf 19.01.2023

### **3. Planerische Vorgaben**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt**

Der südliche Teil der geplanten Gewerbegebietserweiterung befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. In Vorranggebieten für Landwirtschaft geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit ist unzulässig. Die Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes – Teilabschnitt Umwelt (2004) stehen dem Planvorhaben daher entgegen. Daher wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren gem. § 5 SLPG beantragt und durchgeführt. Das Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen und der Antrag mit Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 05.01.2023 (Raumordnerischen Bescheid) positiv beschieden.

#### **3.2 Landschaftsprogramm**

Im LAPRO werden für die Planungsfläche keine Funktionszuweisungen oder Entwicklungsvorschläge gegeben. Für den nördlich in ca. 150 m Entfernung verlaufenden Höllengraben mit seinen im Hauptschluss befindlichen Teichen gibt das LAPRO entsprechende Entwicklungsvorschläge (Förderung der Eigenentwicklung), die jedoch nicht in den unmittelbar nördlich des Plangebiets verlaufenden Rombach einschließen. Gleichwohl wird sowohl das Rombach- als auch der Höllentalgraben als zur berücksichtigendes Frischluftentstehungsgebiet ausgewiesen. Hiervon ist die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes randlich im nordwestlichen Tiefenbereich (auf Aueniveau) tangiert. Hieraus lässt sich jedoch zumindest keine klimaökologisch erhebliche Wirkung ableiten (vgl. Kap. 5.2.4).

#### **3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiete beginnen ca. 1,6 km südwestlich (Naturschutzgroßvorhaben III, 6508-301) bzw. 2,2 km nördlich (NSG Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs, 6408-308). Direkte Wirkungen in die Gebiete können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden. Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten agilen Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf der Planungsfläche weder in dieser Hinsicht essentielle Habitate vorkommen noch im Fall aquatischer, hygrophiler oder silvicoler Arten ein entsprechender linearer Verbund über korrespondierende Gewässer, Auen oder Gehölzflächen besteht.

Von einer Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen beider Gebiete kann daher ohne nähere Betrachtung ausgegangen werden.

#### **3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG**

Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG.

Ca. 140 m westlich beginnt das LSG L 02 08 10 - LSG im LK St. Wendel - in der Stadt St. Wendel (VO v. 12.08.1976 (ABl.d.S. Nr. 41, S. 905ff.). Verbotstatbestände betreffen die Gebietskulisse und sind somit nicht tatbeständig.

#### **3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Südlich gegenüber dem Feldwirtschaftsweg befindet sich ein schmaler baumbestandener Grünlandschlag, der

im Rahmen der OBK als FFH-LRT 6510 erfasst wurde. Der dort attestierte Erhaltungszustand B wird nicht floristisch, sondern strukturell abgeleitet, wobei der Aufnahmezeitpunkt im späten August eine tatsächliche Qualifizierung sowohl in der einen als auch anderen Richtung möglich erscheinen lässt. Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches. Gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) sind in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Planungsstandort der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und die Zauneidechse registriert. Beide Arten wurden im Rahmen einer Transektbegehung zum Faltermonitoring westlich der Siedlungslage von Oberthal in eher untypischen Habitatstrukturen (Acker, Intensivgrünland) erfasst. Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) listet innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich unter den im Sinne des besonderen Artenschutz relevanten Arten lediglich die Nachtigall und das Braunkehlchen auf. Die Nachweise stammen aus den frühen 90er Jahren, zumindest für das im Umfeld der nahgelegenen Teiche am Höllengraben nachgewiesene Braunkehlchen fehlen jedoch neuere Belege.

Der Planungsraum liegt innerhalb der ABSP-Fläche 6408-0191 (südlich Oberthal). Hierbei handelt es sich um eine Entwicklungsfläche für Magergrünland und Heckenstrukturen. Das vorgeschlagene Entwicklungsziel einer diversen Nutzungsstruktur aus Streuobstwiesen, artenreichem Magergrünland, Äckern und naturnahen Baumhecken/Gebüsche) wurde offenbar noch nicht aufgegriffen, jedenfalls zeichnet sich die ABSP-Fläche nicht durch eine Verdichtung von höherwertigen mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) aus, die Grünländer und Ackerflächen (auch innerhalb der Planungsfläche) werden intensiv bewirtschaftet und aufgedüngt. Die ABSP-Maßnahmenbeschreibung schlägt für das bestehende Gewerbegebiet eine abschließende Einbindung in die Landschaft (Randbepflanzung) ohne weitere Ausdehnung vor und widerspricht insofern den Zielen des Bebauungsplanes.

### **3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberthal stellt für das Plangebiet ein geplantes Gewerbegebiet und Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein gültiger Landschaftsplan existiert nicht.

## **4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes**

### **4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora**

#### **4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen**

Die Biotope und die Vegetation am Standort wurden flächendeckend erfasst. Die Ergebnisse stellen eine fundierte Grundlage für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung dar.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar).

Faunistische Erhebungen erfolgten kursorisch (Amphibien, Reptilien, Tagfalter) bzw. im Zuge von insgesamt vier Begehungen (Brutvögel am Standort). Die Ergebnisse weisen unter den genannten Gruppen nicht auf die Präsenz prüfungsrelevanter Arten hin (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten der Roten Listen). Alle Baumhöhlen wurden endoskopisch auf aktuelle oder Spuren einer früheren Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft.



#### 4.1.2 Biotope und Vegetation

Der Planungsraum schließt unmittelbar an die bestehende Gewerbefläche „Wallfeld“ an und besteht aus zwei Ackerschlägen und einer mit zwei Obstbaumreihen und einer Schlehen-Weißdornhecke bestandenen Grünlandfläche. Letztere ist vermutlich ebenfalls aus einer ehem. Obstbaumreihe hervorgegangen. An der nordwestlichen Ecke greift eine eutraphente Feuchtbrache auf dem Niveau der angrenzenden Fischteiche in den Geltungsbereich.

Beide Ackerschläge werden aktuell als Maisacker bewirtschaftet und nehmen nahezu die Hälfte des Geltungsbereiches ein. Zwischen den beiden Äckern befindet sich eine Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der Erstbegehung gerade mit Gülle aufgedüngt wurde. Eine floristische Aufnahme im späten Frühjahr ergab dennoch, dass ein Teil der Fläche aufgrund seiner floristischen Ausstattung als FFH-Lebensraum (FFH-LRT 6510) im Erhaltungszustand C eingestuft werden muss. Mit *Arrhenatherum elatius*, *Helictotrichon pubescens*, *Centaurea jacea*, *Leontodon hispidus*, *Vicia sepium* und *Anthriscus sylvestris* sind 6 Kennarten in mehr oder minder hoher Abundanz vertreten. In den südlichen Bereichen treten als weitere Kennarten *Heracleum sphondylium* und *Leucanthemum vulgare* hinzu. Als einzige B-Art wurden vereinzelt *Potentilla sterilis* und *Luzula campestris* registriert.



**Abb. 3:** Blick von Süden auf den Grünlandbereich mit östlich angrenzendem bereits erschlossenem Gewerbegebiet (o.l.); Grünland zwischen Obstbaumreihe und Schlehen-Weißdornhecke (o.r.); Grünland mit frischem Gülleauftrag im Frühjahr (untere Bildreihe)

Lediglich der nördliche Abschnitt weist offenbar standortbedingt (Auenrandlage) und/oder höheren Düngergaben nicht das vollständige Kennarteninventar auf. Dazu passt die offenbar durch die



Intensivbewirtschaftung sehr eutraphente Ausbildung der Feuchtbrache am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches.



**Abb. 4:** Baumreihenabschnitt innerhalb Ackerfläche (o.l.); Feucht- bzw. Nassbrache am nordwestlichen Rand der Planungsfläche mit angrenzender Fichtenreihe (o.r.); sie besteht im Wesentlichen aus einem Brennnessel-Dominanzbestand (M.l.); n. § 30 BNatSchG geschützter mesotropher Streifen am Rand der Feuchtbrache (M.r.); potenziell quartiertaugliche Höhlen und Stammspalte (untere Bildreihe)



Hier ist allenfalls der Übergangsbereich zur angrenzenden Feuchtwiese (kein geschützter Biotop!) in einem Flächenumfang von ca. 300 m<sup>2</sup> als n. § 30 BNatSchG geschützte mesotrophe Nassbrache einzustufen (Arten u.a.: *Angelica sylvestris*, *Galium palustre*, *Scirpus sylvaticus*, *Juncus acutiflorus*, *Cirsium palustre*, *Equisetum palustre*, *Lysimachia vulgaris*, *Scrophularia nodosa*). Die übrige Brachefläche ist als Brennnessel-Dominanzbestand ausgebildet und unterliegt daher nicht dem Pauschalschutz.

Der Obstbaumbestand wird offenbar nur noch partiell genutzt und geschnitten, der Totastanteil ist insbesondere in der nördlichen Reihe entlang der Auenkante hoch. Insgesamt wurden fünf Stamm- bzw. Asthöhleneingänge und eine ebenfalls evtl. quartieraugliche Stammspalte registriert.

Mit dem Ziel eines zumindest partiellen Ausgleichs wurde auf Anregung des LUA das angrenzende Flurstück 127/2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die Fläche umfasst einen an dieser Stelle praktisch saumfreien Abschnitt des Rombaches zwischen den im Hauptschluss befindlichen Fischteichen im Westen und dem weitgehend brachgefallenen oder nur extensiv beweideten Abschnitt östlich. Die Erweiterungsfläche wird aktuell mit Pferden extensiv nachbeweidet.



**Abb. 5::** Blick vom westlich gelegenen Damm der Fischteiche auf den eingezäunten und nachbeweideten Erweiterungsabschnitt auf Flurstück 127/2 (obere Bildreihe); leicht eingetiefter (ehem. begradigter?) Abschnitt des Rombaches mit nur rudimentärem Saum (u.l.); etwas tiefer gelegene Nassstelle mit Waldbinsensumpf (u.r.)

Aufgrund der Topographie und der auch im Winter erkennbaren Waldbinsenstängel lässt sich die Erweiterungsfläche in einzelne tiefer gelegene oder stau- und sickerfeuchte Nassstellen auf dem rechten Vorland und etwas höher gelegene, eher mesophile Grünlandabschnitte auf der linken Seite

des Gewässers unterteilen. Eine genauere floristische Taxierung war aktuell nicht möglich (Zeitraum Dezember/Januar), dennoch lässt die Waldbinse (*Juncus acutiflorus*) und die Physiognomie der mesophilen Bereiche auf einen eher mäßig hohen Trophiegrad schließen. Arten der oligotrophen Fazies der Waldbinsensümpfe wie z.B. Heilziest oder Teufelsabbiss sind jedoch mit hoher Sicherheit nicht vertreten<sup>1</sup>.

Am nördlich Rand geht das sehr flache Kerbtälchen des Rombaches an einer Geländekante in das höher gelegene Vorland über, hier reicht ein Teil der angrenzenden Ackerfläche in den Geltungsbereich. In der Bilanz werden die erkennbaren und auskartierten Nassbereiche (Binsensümpfe) der unter der Bilanznummer 5 geführten n. § 30 geschützten mesotrophen Nassbrache südlich gleichgestellt.

**Tab. 1:** Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden	Beschreibung
1	Grünland mesophil	2.2.14.2	mäßige Gülledüngung, FFH-LRT 6510 C
2	Fettwiese	2.2.14.2	Gülledüngung
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	Gülledüngung
4	Brennnesseldominanzbestand	4.13.2	Düngeeinfluss
5	Nassbrache	4.13.1	feuchter Grenzbereich zu Grünland und Binsensumpf (§ 30-Fläche) und Binsensumpf auf Erweiterungsfläche
6	Maisacker	2.1	Maisacker ohne Krautsaum und Ackerkräuter
7	Saum	2.8	eutraphenter Acker-/Wegesaum
8	Obstbaumreihe	2.12	Unterstand brach, z.T. einwachsend
9	Hecke	2.10	Schlehen-Weißdornhecke
10	Grasweg		mäßig befahren, randliche Störung Gewerbegebiet
11	Frisch-Feuchtgrünland (nachbeweidet)	2.2.14.3	nachbeweidet
12	Bach	4.2	mit rudimentärem Saum, früher begradigt?

#### 4.1.3 Fauna

Ein Brutraumangebot besteht vor allem in der Schlehen-Weißdornhecke und in den Obstbaumreihen. Der Störeinfluss aus dem benachbarten Gewerbegebiet schränkt das potenzielle Brutvogelrepertoire auf die mehr oder minder störtoleranten Arten ein. Aus dem gleichen Grund und wegen der randlichen Vertikalstrukturen durften bereits im Vorfeld Bodenbrüter im Umfeld der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Von den von FLADE (1994)<sup>2</sup> für seine Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands definierten Lebensräumen kommen im Planungsraum vor:

- Feldflur mit hohem Grünlandanteil, Frischwiesen und -weiden (D3)
- Gehölzarme Felder (D4)

Eine Zuordnung zu dem Vogel-Lebensraumtyp „Obstbaumbestände“ (D9) ist nur annähernd möglich, da aufgrund der Größe der Fläche und den lediglich 2 Obstbaumreihen und dem benachbarten Gewerbegebiet die für die typische Vogelgemeinschaft wesentlichen Parameter (störungsfreies Offenland, freie Sichtachsen, Flugraum u.ä.) nur schwach ausgeprägt sind. Die hier genannten Leit- und Begleitarten werden dennoch berücksichtigt, sofern bei der Stetigkeit die 20%-Schwelle überschritten wird. In diesem Fall werden auch alle Begleitarten aufgeführt.

An weiteren Gehölzen sind im Erweiterungsbereich nur noch die Schlehen-Weißdorn-Hecke relevant. Vor allem hier sind Gehölzfreibrüter zu erwarten.

<sup>1</sup> zumindest *Succisa pratensis* wäre anhand der charakteristischen Grundblätter auch im Winterspekt erkennbar gewesen

<sup>2</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

Auch die Einheit D 7 (feuchte und nasse Brachen) ist viel zu kleinflächig ausgebildet, um als Lebensraum gewertet zu werden.

Begehungen erfolgten am 25.03., 11.04., 12.04., 20.05. und 06.07.2022 für 1,5 h bis 2 h. Damit ist die nach Albrecht et.al.<sup>3</sup> als methodisch rechtssicher angegebene Erfassungszeit von mind. 15' / ha Offenland hinreichend abgedeckt.

In Tab. 1 sind diejenigen Arten der saarländischen Avifauna aufgeführt<sup>4</sup>, die im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit und bei Berücksichtigung der o.g. Schwelle zu erwarten sind und/oder bei den Begehungen registriert wurden.

Aufgrund der Raumausstattung konnten dabei *a priori* alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundenen Arten, sowie obligate „Waldarten“ (solche, die in Wäldern und ausgedehnten Feldgehölzen ihren Kernlebensraum haben) ausgeklammert werden. Teilweise abzuschichten sind die obligaten Offenlandarten (darunter die meisten Bodenbrüter), die große Sichtachsen in ihrem Lebensraum bevorzugen und vertikale Kulissen, mithin kleinkammerig gegliederte Areale und Siedlungsrandbereiche, meiden.

Insgesamt sind 33 Vogelarten in dem Areal als Brutvögel *a priori* nicht auszuschließen. Sie stellen das Spektrum, aus dem die tatsächlich im Geltungsbereich brütenden Arten zu erwarten sind. Tatsächlich als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel auf der Planungsfläche wurden jedoch lediglich Amsel, Blaumeise und Mönchsgrasmücke nachgewiesen, und zwar in den zentralen Heckenstrukturen. Mit Ausnahme des für das nahegelegenen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten, im Planungsraum jedoch mit Sicherheit nicht brütenden Wendehalses und den beiden Vorwarnarten Nachtigall und Haussperling gehören alle weiteren, potentiellen Brutvogelarten noch zu den ungefährdeten Arten mit günstigem Erhaltungszustand ihrer Populationen.

**Tab. 2:** Potentielle (n. Flade, s.o.) und registrierte (**fett** unterlegt) Arten des Geltungsbereichs und dessen näherem Umfeld; blau unterlegt sind die nachgewiesenen Brutvorkommen bzw. Arten mit hinreichenden Indizien innerhalb des Geltungsbereiches

Art	Lat. Name	Häufigkeit SL	RL Saarl.	Relevanz	Kommentar HB = Höhlen-/Nischenbrüter, BB = Bodenbrüter, N = Nest; NG=Nahrungsgast, BP = Brutpaar, GB = Geltungsbereich
Aaskrähe	<b>Corvus corone</b>	5			Überflug, pot. NG
Amsel	<b>Turdus merula</b>	6			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze, BP Hecke
Bachstelze	<b>Motacilla alba</b>	4			NG bebauter Bereich
Baumpieper		3	V		BB; Strukturangebot fehlt
Blaumeise	<b>Canistes coeruleus</b>	5			HB, BP in Obstbäumen
Bluthänfling	<b>Acanthus cannabina</b>	4	V		N in Gehölzen, Offenland, NG im GB
Buchfink	<b>Fringilla coelebs</b>	6			N Kronenbereich, BP angrenzender Baumbestand
Buntspecht	<b>Dendrocopus major</b>	5			im angrenzenden Wald verhört
Domgrasmücke	Sylvia communis	5			Habitatpotenzial vorhanden (Schlehenhecke)
Eichelhäher	<b>Garrulus glandarius</b>	6			NG, pot. BP im angrenzenden Gehölz
Elster	Pica pica	5			NG, N oberer Kronenbereich
Feldsperling	Passer montanus	5	V		
Feldlerche	Alauda arvensis	4	V		in angrenzender Feldflur möglich
Gartenrotschwanz	<b>Phoen. phoenicurus</b>	4			HB, seltener Gebäude, NG, Brutpotenzial vorh.

<sup>3</sup> ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

<sup>4</sup> BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe



Art	Lat. Name	Häufigkeit SL	RL Saarl.	Relevanz	Kommentar HB = Höhlen-/Nischenbrüter, BB = Bodenbrüter, N = Nest; NG=Nahrungsgast, BP = Brutpaar, GB = Geltungsbereich
Girlitz	Serinus serinus	4			N im Kronenbereich; bevorzugt Nadelholz
Graumammer	Emberiza calandra	3	1		als BP im GB auszuschließen
<b>Graureiher</b>	<b>Ardea cinerea</b>	4			NG im angrenzenden Fischteich
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	0		im Saarland mittlerweile ausgestorben
<b>Goldammer</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	5			im Umfeld verhört
<b>Grünfink</b>	<b>Carduelis chloris</b>	5			N-Standort alle Gehölze, BP bebauter Bereich
<b>Grünspecht</b>	<b>Picus viridis</b>	5			HB, kann im südl. Baumbestand brüten, NG
<b>Heckenbraunelle</b>	<b>Prunella modularis</b>	5			im angrenzenden Wald verhört
<b>Hohлтаube</b>	<b>Columba oenas</b>	5	V		HB, NG im GB
<b>Kanadagans</b>	<b>Branta canadensis</b>	4			etablierte Neozoe, an nördlich angrenz. Teichen
<b>Klappergrasmücke</b>	<b>Sylvia curruca</b>	5			NG, N in dichtem Gebüsch
<b>Kleiber</b>	<b>Sitta europaea</b>	5			BP in angrenzendem Wald, NG
<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>	6			HB, BP bebauter Bereich und angrenz. Wald
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<b>Sylvia atricapilla</b>	6			N in dichtem Gebüsch, BP Hecke
Neuntöter	Lanius collurio	4			Habitatpotenzial grundsätzlich vorhanden
<b>Nilgans</b>	<b>Alopochen aegyptiata</b>	5			etablierte Neozoe, an nördlich angrenz. Teichen
<b>Ringeltaube</b>	<b>Columba palumbus</b>	5			N im Kronenbereich; NG
<b>Rotkehlchen</b>	<b>Erithacus rubecula</b>	5			N in dichtem Gebüsch, BP im angrenzenden Wald
<b>Rotmilan</b>	<b>Milvus milvus</b>	3			ein Suchflug über großem Maisacker Mitte Mai
<b>Singdrossel</b>	<b>Turdus philomela</b>	5			N Kronenbereich; BP angrenz. Wald
<b>Star</b>	<b>Stumus vulgaris</b>	5			HB, Brutpotenzial vorhanden
Stieglitz	Carduelis carduelis	4			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	4			NG im angrenzenden Grünland
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	2		als BP im GB auszuschließen
Wendehals	Jynx torquilla	3	2		HB; Strukturangebot fehlt, im weiteren Umfeld mögl.
Wachtel	Coturnix coturnix	3	2		als BP im GB auszuschließen
<b>Zaunkönig</b>	<b>Troglodytes troglodytes</b>	5			BP in dichtem, angrenz. Gebüsch, N sehr flexibel
<b>Zilpzalp</b>	<b>Phylloscopus collybita</b>	5			BB im Gehölzschutz, BP angrenz. Wald

Häufigkeitskategorien gem.

1 = extrem selten	2 = sehr selten	3 = selten	4 = zahlreich	5 = häufig	6 = sehr häufig
-------------------	-----------------	------------	---------------	------------	-----------------

Planungsrelevanz

	zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung		Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung		Abwägungsrelevant – ggf. Artengruppenbetrachtung
--	---	--	--	--	--

Alle Baumhöhlen wurden endoskopisch auf aktuellen Besatz oder Spuren einer früheren Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft. Zum Einsatz kam eine Endoskopkamera (Ridgid micro CA-330). Mit einem transparenten PE-Schlauch wurde aus engen Spalten und Höhlen loses Material abgesaugt und auf Kotreste von Fledermäusen untersucht. In keinem der Höhlenbäume wurden Chitinreste gefunden. Aktuell oder früher genutzte Fledermausquartiere können auf der Fläche daher ausgeschlossen werden. Auf der Fläche befinden sich keine Gebäude und damit auch keine diesbzgl. Quartiermöglichkeiten.

Die Qualität als Jagdgebiet geht mit Sicherheit nicht über die des Umfeldes hinaus, auf der Fläche stehen lediglich die 2 Obstbaumreihen und die Hecken als Leitstruktur zur Verfügung.

Bei allen Begehungen wurde auch auf Reptilien geachtet. Aufgrund der Habitatbedingungen (frisches bis trockenes Grünland, wenige Saumstrukturen in den Obstbaumreihen und dem Heckenrand) wäre unter den in An. IV gelisteten Arten am ehesten noch die Zauneidechse zu erwarten.

Trotz mehrfacher intensiver Nachsuche bei geeigneten Witterungsbedingungen konnte hier jedoch kein Nachweis erbracht werden.

Explizit geeignete Strukturen zur Thermoregulation, zur Eiablage oder Versteck-/Überwinterungsmöglichkeiten sind auf der Fläche nicht vorhanden: es fehlen sowohl offene bzw. halboffene (ruderales) Flächen, Felsen oder Steinhäufen als auch grabfähige Eiablagesubstrate (z.B. Sandflächen). Auch fehlen aufgrund der intensiven Bearbeitung (Schleppen/Walzen) die auch als Besonnungs- und Versteckstruktur gerne genutzten Hügelnester von Wiesenameisen.

In Bezug auf weitere i.S.d. §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevante Arten wird auf Kap. 5.3 verwiesen.

## 4.2 Schutzgut Boden

Sowohl auf die Acker- als auch der Grünlandflächen wird Flüssigdünger (Gülle) aufgebracht, daher besteht auf der gesamten Fläche eine trophische Vorbelastung und damit eine gewisse Einschränkung der Bodenfunktionen (u.a. der Stoffumwandlung und Pufferfunktion gegenüber Nitrateinträgen in das Grundwasser)<sup>5</sup>.

Abgesehen von der Horizontumlagerung (Ap-Horizont) in Folge der ackerbaulichen Nutzung bestehen jedoch zumindest auf den Grünlandflächen die natürlichen Horizontfolgen, eine randliche Verdichtung entlang des bestehenden Gewerbegebietes ist zu vermuten, zudem ist hier Kies abgelagert.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 27 aus (Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon), die aufgrund ihres i.d.R. (sofern nicht auf grobklastische Sedimentgesteinen entwickelt) hohen Tonanteils oft zu Staunässe neigen. Der Bereich des Rombaches ist als Einheit 37 (Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend lehmigen, örtl. sandigen Flusssedimenten und Abschwemmmassen mit akzessorischer Geröllführung (örtl. Hangschutt und Fließerden)) erfasst.

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt demzufolge die Planungsfläche als Standort mit lediglich bedingter Versickerungseignung dar, die im nordwestlichen Bereich durch die Lage innerhalb der Rombach-Aue weiter eingeschränkt wird (hier: zur Versickerung ungeeignet). Die Daten der Bodenschätzung weisen überwiegend leicht bis stark sandige Lehme oder lehmige Sande aus.

Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit mittel angegeben, hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) bzw. im Bereich des Rombaches der Standorttyp 5 (Boden mit potenziell hohem Grundwassereinfluss im Unterboden).

Die Feldkapazität wird mit 3 angegeben, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht

Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO).

In der Zusammenschau sind die im Eingriffsbereich (ohne die gem. § 9 Abs. 9 Nr. 20 BauGB festgesetzte Erweiterungsfläche am Rombach) zu erwartenden Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLNUG<sup>6</sup> vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas mit „gering“ zu beurteilen.

<sup>5</sup> ob auch die nachbeweidete Erweiterungsfläche im Bereich des Rombaches gedüngt wird, ist unklar

<sup>6</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

**Tab. 3:** Bodenfunktionsbewertung Bestand (ohne Flurstück 127/2 entlang Rombach)

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	kein erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial (3)	
	Ertragspotenzial	mittel (3)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	mittel (3)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	mittel (3)	
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	<b>Gesamt<sup>7</sup>:</b>	<b>gering (2)</b>	

### 4.3 Schutzgut Wasser

Der erweiterte Geltungsbereich umfasst einen ca. 110 m langen Fließ- bzw. Kerbtalabschnitt des Rombaches im direkten Anschluss an die im Hauptschluss befindlichen Fischteiche. Das Gewässer ist an dieser Stelle leicht eingetieft und besitzt praktisch keinen Saum, d.h. wird bis an die Uferkante gemäht und/oder beweidet.

Von der Kernfläche der Gewerbegebiets-Erweiterung befindet sich lediglich der nordwestliche unbewirtschaftete Teil auf dem Aueniveau des Rombaches. Hier ist, wie im direkten Umfeld des Gewässers auch, mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Das Grundwassermodul des Saarlandes gibt für den weiteren Geltungsbereich einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK an (Mitt. des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).

### 4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Rombach bzw. die Rombachau ist im LAPRO als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, die entstehende Frischluft mündet in das Bliestal und trägt somit zu einer Frischluftversorgung der Orte in Tallage bei (Bliesen, evtl. auch St. Wendel); innerhalb des Geltungsbereiches ist zumindest der Erweiterungsabschnitt auf Flurstück 127/2 dem im LAPRO abgegrenzten Gebiet zuzurechnen. Allerdings kann der Frischluftbeitrag mit einer Fläche von weniger als 1 ha nur gering sein. Ohnehin wird die Fläche nicht bebaut und steht für interne Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

### 4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaftsbildqualität, resp. der ästhetische Gesamtwert und damit die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber weiteren Störfaktoren ist aufgrund der bereits bestehenden Gewerbeflächen herabgesetzt.

Der Planungsraum befindet sich in der leicht nach Norden abfallenden Flanke des nur um wenige Meter muldenförmig eingetieften Rombaches, eine Einsehbarkeit des Standortes besteht daher von Norden aus. Sichtverbindungen bestehen zu den höher gelegenen Bereichen von Oberthal, wobei das bereits erschlossen Gewerbegebiet hier z.T. sichtbar verstellend wirkt.

Die Planungsfläche ist, wie der umgebende Landschaftsbildausschnitt auch, geprägt durch große bis mittelgroße Ackerschläge mit eingestreuten Grünlandflächen und relativ wenigen meist linearen Gehölzstrukturen und daher von mittlerer Landschaftsbildqualität.

<sup>7</sup> Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUg

## **4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen dem Landesdenkmalamt keine Kenntnisse vor.

Die Planungsfläche wird bis auf eine kleine Brache landwirtschaftlich als Acker und Grünland intensiv genutzt.

## **4.7 Schutzgut Mensch**

Am Standort besteht mit dem bereits erschlossenen Gewerbegebiet eine, allerdings moderate Lärmbelastung. Die angrenzenden Fischteiche werden freizeitlich genutzt.

Im näheren Umfeld sind keine Wanderwege ausgewiesen, auf dem Feldwirtschaftsweg südlich der Fläche verläuft eine ausgewiesene MTB-Strecke.

# **5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)**

## **5.1 Wirkfaktoren**

Planungsziel ist die bauliche Erschließung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Bebauungsplan legitimiert eine Versiegelung von Böden in der Größenordnung von 2,7 ha. Daher ist vor allem mit einem erheblichen Eingriff in die Bodenfunktionen zu rechnen.

Wertgebende Biotope bzw. Habitatstrukturen sind die drei Obstbaumreihen und der, zwar aufgedüngte, aber dennoch als FFH-LRT zu klassifizierende, zentrale Grünlandbereich.

## **5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen**

### **5.2.1 Biotope, Fauna und Flora**

Sowohl das intensiv bewirtschaftete und gedüngte Grünland als auch der Maisacker sind Biotope mit geringen ökologischen Wertzahlen. Trotz der Düngung ist der zentrale, etwas höher gelegene Grünlandabschnitt als FFH-Lebensraum 6510 im Erhaltungszustand C zu klassifizieren, da die floristischen Voraussetzungen ( $\geq 5$  Kennarten) erfüllt sind.

Die aufgrund der Feuchteverhältnisse aus der Bewirtschaftung ausgeschlossene Nassbrache am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches weist, wie das angrenzende Grünland auch, einen hohen Trophiegrad auf und besteht im Wesentlichen aus Brennessel-Dominanzbeständen. Lediglich der Übergangsbereich zur angrenzenden Feuchtwiese (kein geschützter Biotop!) ist in einem Flächenumfang von ca. 300 m<sup>2</sup> als n. § 30 BNatSchG geschützte mesotrophe Nassbrache einzustufen. Die aktuelle Fassung des Bebauungsplanes folgt an dieser Stelle der Empfehlung des LUA im Rahmen der Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung und schließt den Feuchte- und Nassbereich inkl. eines Puffers aus der Bebauung aus.

Auch in Bezug auf die Einbeziehung der nördlich angrenzenden Flurstücke 127/2 wird dem Vorschlag des LUA gefolgt. Es handelt sich um eine frisch-feuchte Fettwiese mit lokalen Nassbereichen und einem strukturell defizitären Fließabschnitt des Rombaches, der im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 9 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird und den Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung zumindest partiell ausgleichen kann.

Bodenbrüter dürfen auf den Grünlandflächen aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes und der freizeitlich genutzten Fischteiche, vor allem jedoch wegen der intensiven Bewirtschaftung inkl.

Gülledüngung und vermutlich früher Erstmahd ausgeschlossen werden. Auch auf dem Maisacker ergaben sich keine Hinweise. Insbesondere die Feldlerche als typischer Brutvogel ausgedehnter Acker- und Wiesenschläge wurde bei keiner der Begehungen registriert.

Für Fledermäuse stellt der Planungsraum einen potenziellen Jagdraum in Ortsrandlage dar, wobei lediglich die genannten Obstbaumreihen und die Hecke eine Leitstruktur darstellen.

Wertgebend sind die Hecke und die beiden Obstbaumreihen mit insgesamt 16 Obstbäumen mittleren bis höheren Alters. Insgesamt wurden 3 Stamm-, eine Asthöhle, ein Höhleninitial und eine Stammspalte erfasst. In keiner der Strukturen ergaben sich Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung als Höhlennistplatz (Höhlenbrüter) oder eine Quartiernutzung durch Fledermäuse (keine Chitinreste oder sonstige Spuren).

Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung (fehlende „Reptilienhabitate“, fehlende Laichgewässer) nicht zu rechnen, eine besondere Bedeutung des Grünlandes für planungsrelevante Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund der floristischen Verarmung infolge der Düngung und des offensichtlichen Fehlens der bekannten artspezifischen Nahrungspflanzen (*Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten *Maculinea*-Arten, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*) nicht ableiten. Weder innerhalb der Nassbrache noch im angrenzenden Feuchtgrünland wurden die Nahrungspflanzen des Großen Feuerfalters (oxalatarme *Rumex*-Arten) registriert. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine Falter der in Anh.II/IV der FFH-RL genannten Arten beobachtet.

Aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (s.u.) ergeben sich unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

### **5.2.2 Boden**

Der Bebauungsplan sieht für die gesamte Erweiterungsfläche bis auf die randliche Eingrünung ein großes Baufenster bzw. eine Zufahrt vor; bei der festgesetzten GRZ von 0,8 ist daher eine Versiegelung von ca. 2,7 ha legitimiert mit allen Konsequenzen für die Böden (vollständiger Verlust der Bodenfunktionen, Gefahr baubedingter Bodenverdichtungen außerhalb der legitimierten Versiegelungsbereiche, Bodenumlagerungen infolge der Geländetopographie).

Eine funktionale Kompensation (ggfs. gekoppelt mit externer Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung) ist erforderlich. Das LUA weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dieser nicht ausschließlich über biotopaufwertende Maßnahmen erfolgen darf, sondern auch mit einer gezielten Aufwertung der Bodenfunktionen, vorzugsweise auf funktionalen Defizitböden, erfolgen muss.

Eine partielle Kompensation ist durch die Einbeziehung des angrenzenden flach-kerbtalartigen Fließabschnittes des Rombaches und deren geplanter Extensivierung bzw. Herausnahme aus der Bewirtschaftung möglich. Es handelt sich hierbei allerdings nicht (wie im Eingriffsbereich) um Böden mit geringem, sondern zumindest in den partiell stauwasserbeeinflussten Bereichen (dies sind die in der Bilanzkarte dargestellten binsenreichen Nasswiesenbereiche) um Böden mit sehr hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad.

Diese Einstufung ergibt sich aus dem höher zu bewertenden Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 5: Boden mit potenziell hohem Grundwassereinfluss im Unterboden) und dem hohem Nitratrückhaltevermögen (Ableitung gem. Gesamtbewertungsverfahren HLUg).

Der pedofunktionale Ausgleichbedarf geht daher deutlich über die interne Kompensationsleistung hinaus und wird in der externen Ausgleichsmaßnahme aufgegriffen (vgl. Kap. 8).



**Tab. 4:** Bodenfunktionsbewertung Bestand im Umfeld des Rombaches (Flurstück 127/2)

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial (4)	
	Ertragspotenzial	mittel (3)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	mittel (3)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	hoch (4)	
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	<b>Gesamt<sup>8</sup>:</b>	<b>sehr hoch (5)</b>	

### 5.2.3 Wasser

In direkter Nachbarschaft befinden sich 4 hintereinandergeschaltete Fischteiche. Auf der Eingriffsfläche, d.h. dem vorgesehenen Baufenster fehlen Oberflächengewässer. Der nordwestliche ursprünglich zur Bebauung vorgesehene Nassbrache wird aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes von der Bebauung ausgeschlossen.

Die Wirkungen auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund des legitimierten hohen Versiegelungsanteils erheblich. Die Flächen stehen als Versickerungsraum nicht mehr zur Verfügung, wodurch die Grundwasserneubildung vermindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss erhöht wird. In Anbetracht der klimatischen Veränderungen ist umso mehr auf einen kontrollierten Abfluss zu achten. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen sind auch während der Bauphase zu beachten.

Die Gebietsentwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Da eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der nur bedingten Versickerungseignung des Bodens voraussichtlich nur eingeschränkt möglich ist, sollen die Niederschlagsabflüsse (ggfs. über Rückhaltevorrichtungen gedrosselt) in den nördlich des Gewerbegebietes verlaufenden Rombach eingeleitet werden. Hierzu ist eine Einleiterlaubnis n. § 10 WHG erforderlich, bei der auch die Art der Überleitung aus den möglichen Rückhaltespeichern in den Rombach geklärt und beurteilt werden muss<sup>9</sup>. Als Rückhalteeinrichtung sind offene, natürlich gestaltete Becken zu favorisieren. Um schädliche Auswirkungen auf die Wasserführung bzw. das Gewässer zu vermeiden, muss sich die Planung bzgl. stofflicher Emissionsanforderungen am Arbeitsblatt DWA-A 102: 2020-12 und bzgl. hydraulischer Anforderungen am Merkblatt DWA-M 153: 2007-08 orientieren.

Eine zusätzliche Nutzung bzw. Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers durch Zisternen wird empfohlen.

Das anfallende Schmutzwasser soll dem Schmutzwasserkanal in der Ringstraße zugeführt werden. Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind während der Bau- und Betriebsphase erforderlich und werden in Kap. 6 aufgeführt.

### 5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Die angrenzende Rombachau ist im LAPRO als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Der Eingriffsbereich (geplantes Gewerbegebiet) befindet sich in einer Auenrandlage und

<sup>8</sup> Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUg

<sup>9</sup> denkbar ist auch eine flächige Einleitung in die Aue (Flurstück 127/2) zur weiteren Vernässung

damit außerhalb der aus maßstäblichen Gründen nicht genau nachvollziehbaren Grenze des Gebietes. Von einer erheblichen Sperrwirkung abfallender Kaltluftströme ist daher nicht auszugehen. Hinzu kommt, dass der Frischluftbeitrag der Rombachau zu den relevanten klimaökologischen Wirkräumen (Bliesen, St. Wendel) nur sehr gering sein kann.

Zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen sind durch die sich ansiedelnden Betriebe zu erwarten. Diese sind jedoch erst im Zuge der konkreten Ansiedlung bzw. Bauanträge im Einzelfall zu beurteilen. Aufgrund des Abstands zu bestehenden Wohngebieten ist bei der Ansiedlung weiterer, den bestehenden Betrieben vergleichbarer Branchen, nicht mit erheblichen Lärmbelastungen und Restriktionen zu rechnen.

### **5.2.5 Landschaftsbild**

Die Planungsfläche liegt in schwach geneigter Hanglage und ist lediglich von Norden aus der Ortslage von Oberthal begrenzt einsehbar. Nach Osten wirkt das bestehende Gewerbegebiet sichtverstellend. Gegenüber dem Außenbereich im Norden und Westen soll das Gewerbegebiet abgepflanzt werden, so dass die Wirkung in den Außenbereich reduziert wird. Es wird eine dichtwachsende höhere Baumheckenstruktur festgesetzt (vgl. Kap. 6).

### **5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 1,2 die intensive Grünlandnutzung und auf einer Fläche ca. 1,6 ha die ackerbauliche Nutzung eingestellt.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL), die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig. Damit widerspricht der Bebauungsplan zunächst den Zielen der Landesplanung. Das parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführten Zielabweichungsverfahren gem. § 5 SLPG kommt zur Erkenntnis, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Landesentwicklungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

### **5.2.7 Mensch**

Im näheren Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, über den südlich vorbeiführenden Feldwirtschaftsweg führt eine MTB-Strecke.

Erhebliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion dürfen aufgrund des bestehenden gewerblichen Umfeldes, der Abstände zu Wohngebieten und der geringen Erholungseignung ausgeschlossen werden.

Auflagen und Nachforderungen zum Lärmschutz können im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren notwendig werden, wenn die detaillierte Planung mit Betriebszeiten und Betriebsbeschreibung vorliegt. Eventuell erforderliche schalltechnische Gutachten sind mit dem LUA abzustimmen.

## **5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG**

### **5.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

### **5.3.2 Wirkfaktoren**

Die artenschutzrechtliche Betrachtung stützt sich auf das reale Vorkommen der registrierten Arten am Standort und auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen und deren potenzielles Vorkommen. Die folgenden Wirkfaktoren sind zu benennen:

- Verlust von Grünland und Ackerflächen als Nahrungsraum/Teillebensraum europäischer Vogelarten und anderer Artengruppen (Fledermäuse, Schmetterlinge,...)
- Entfernung von Gehölzstrukturen (3 Obstbaumreihen): Verlust von (Teil-)Lebensräumen von Arten, Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten
- Baubedingte Störungen: optische und akustische Wirkungen und Emissionen, insbesondere in das angrenzende Offenland hinein
- Anlagen-bedingte Störungen: optische und akustische Wirkungen durch Bewegungen/Licht

### **5.3.3 Relevanzprüfung**

#### Avifauna:

Der Planungsraum ist potenzieller Teillebensraum von Offenland- und Siedlungsarten und bietet in den beiden Obstbaumreihen, vor allem jedoch in dem dicht eingewachsenen Bestand auch Brutraum für Gehölzbrüter. Eine konkreter Brutnachweis konnte lediglich für die Amsel, die Blaumeise und die Mönchsgrasmücke erbracht werden. Knapp außerhalb des Geltungsbereiches ist ein Brutvorkommen von Buchfink, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Star wahrscheinlich. Bei diesen verbreiteten und häufigen Arten darf es als sicher gelten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert und der Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 weder in der Bau- noch der Betriebsphase eintritt.

Wiesenbrüter oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) konnten nicht registriert werden. Auf der Planungsfläche befinden sich keine Gebäude, daher kann auch ein Brutvorkommen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungsstätten mit hoher Nistplatzkonstanz sind innerhalb des Geltungsbereiches daher nachweislich nicht vorhanden. Für die vorhandenen Baumhöhlen kann zumindest eine aktuelle Nutzung durch Spechte und deren Nachnutzer ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG ist aufgrund der Agilität von eventuellen Nahrungsgästen nicht einschlägig.

#### Fledermäuse:

Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten und in den Siedlungsraum vordringenden Arten als Jagdraum genutzt werden, vor allem entlang der Obstbaumreihen. Darüber hinaus weist die insgesamt gering strukturierte Planungsfläche nur wenige Leitstrukturen auf und damit eine Habitatqualität, die zumindest nicht über das Umfeld hinausgeht.

Die Quartiermöglichkeiten innerhalb des Gehölzbestandes wurden geprüft. Es ergaben sich keine Indizien auf einen aktuellen oder früheren Besatz.

Die Untersuchungen des Büros Neuland Saar im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur 2. Erweiterung des Gewerbegebietes ergaben bei vergleichbarer Raumausstattung nur eine unterdurchschnittliche Fledermausaktivität. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn durch weitere Detektoruntersuchungen oder das Ausbringen von batcordern oder gar Netzfängen erschien daher auch im Vorfeld gering.

#### Amphibien/Reptilien:

Auf der Eingriffsfläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. In den fischbesetzten Teichen ergaben sich keine Hinweise auf ein Laichvorkommen. Der Abschnitt des Rombaches im Erweiterungsbereich ist als mehr oder minder stark eingetieftes und schnell fließendes (früher begradigtes?) Gewässer ohne Stillwasserbereiche ausgebildet, auch hier sind Laichplätze nicht zu erwarten.

Mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist aufgrund der nach Norden zunehmend frisch-feuchten Standortbedingungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus fehlen auf der gesamten Fläche die notwendigen Habitatrequisiten, dies sind wärmebegünstigte Bereiche wie z.B. offene bzw. halboffene, ruderale Flächen, strukturierte Magerwiesen sowie grabfähige Eiablagesubstrate und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten.

#### Sonstige:

Auf der Planungsfläche ist nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen nachweislich fehlen (oxalatarmer Ampferarten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*). Ebenso fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen des häufig in den Siedlungsbereich vordringenden Nachtkerzenschwärmers (*Oenothera biennis*, *Epilobium* spp., vor allem *E. angustifolium* und *hirsutum*).

Für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) fehlt in der angrenzenden weiträumigen Offenlandschaft der typische Wechsel von offenen, trockenen und sonnigen Stellen zu schattig-feuchten und kühlen (Wald-)Habitaten. Auch wenn ein Vordringen der Falterstadien in den Siedlungsraum häufig zu beobachten ist, darf dies aufgrund ihrer Mobilität jedoch

nicht als erhöhtes planungsbezogenes Mortalitätsrisikos interpretiert werden (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Als Reproduktionsraum der Wildkatze kommt der Standort aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund des Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten nicht in Frage.

Gleiches kann für die nachtaktive und streng an Gehölze gebundene Haselmaus geschlossen werden. Unter den drei linearen und isolierten Obstbaumreihen käme lediglich der vollständig eingewachsene südliche Bestand in Frage. Die Planungsfläche ist ansonsten gehölzfrei.

#### Fazit:

Aus der Relevanzbetrachtung ergibt sich keine Notwendigkeit einer weiteren artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung. Für den Rotmilan als weitere besonders planungsrelevante Art wäre der Verlust an potenzieller Nahrungsfläche relevant. Die Art wurde lediglich bei einer der Begehungen in einem Suchflug über die größere der beiden Maisackerflächen beobachtet. Selbst wenn die Fläche als Nahrungsraum genutzt würde, darf der Verlust eines ca. 3 ha großen siedlungsnahen Abschnittes mit mittlerer Nahrungshabitateignung<sup>10</sup> nur als unwesentlicher Teil des umfassenden (Halb-)Offenlandkomplexes westlich von Bliesen und damit nicht als relevante Größe für den Erhaltungszustand betrachtet werden. Informationen über einen Horst-Standort im näheren Umfeld liegen nicht vor.

## **5.4 Umwelthaftungsausschluss**

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten.

Ein gem. der floristischen Bestandsaufnahme ca. 5.230 m<sup>2</sup> großer Teil des Grünlandes ist als FFH-Lebensraum 6510 (magere Flachlandmähwiese) zu klassifizieren. Für den dauerhaften Verlust ist die Erheblichkeit am Ausmaß der Veränderung im räumlichen Zusammenhang zu beurteilen.

Gem. der bei PETERS et al. (2015<sup>11</sup>) skizzierten Vorgehensweise ist der Eingriff nicht als zulässiger Bagatellfall zu werten, da der bei LAMPRECHT & TRAUTNER<sup>12</sup> aufgeführte Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe I (100 m) überschritten wird. Daher ist eine genauere Prüfung der Erheblichkeit erforderlich, die die Bedeutung des entfallenden Lebensraumes auf den unterschiedlichen räumlichen Skalenniveaus beurteilt.

Aus überwiegend floristischen Gründen erfolgt vorliegend die Einstufung nach dem ABC-Bewertungsschema in die Gesamtbewertung C (C-C-B). Die Erheblichkeit orientiert sich daher n.

---

<sup>10</sup> insbesondere die Maisäcker befinden sich zur Zeit der Jungenaufzucht, insbesondere in der Bettelphase im hohen Fruchtstand

<sup>11</sup> PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

<sup>12</sup> LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.



PETERS et al. an dem bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführten Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe III (1.000 m). Dieser wird vorliegend ebenfalls übertroffen (Skalenniveau = örtlicher räumlicher Zusammenhang).

Demnach wird durch den Bebauungsplan bei einem zu erwartenden vollständigen Verlust die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz eröffnet. Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, wird der notwendige Ausgleich durch die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im Naturraum realisiert. Vorgesehen ist die Maßnahme „Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese in der Gemarkung Marpingen, Flur 8, Flurstücke 17/1. Träger der Maßnahme ist die ÖkoFlächenManagement GmbH (s. Kap. 8).

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist durch die Umsetzung der Maßnahme im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.

## **5.5 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

## **5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen**

Im Falle der Nullvariante würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und in der jetzigen Ausprägung bestehen bleiben. Der Erhalt der LRT-Fläche wäre naturschutzfachlich relevant, kann jedoch durch die vorgesehene externe Ausgleichsmaßnahme funktional ausgeglichen werden kann, wodurch die Kohärenz des LRT im Naturraum sichergestellt wird.

Da der Bedarf für die Gewerbegebietserweiterung grundsätzlich besteht, sind die Flächenalternativen aus der Sicht der Umweltbelange gegeneinander abzuwägen. Alternativen bestehen gem. der Begründung zum B-Plan nicht. Der FNP der Gemeinde weist neben dem Gewerbegebiet „Wallfeld“ lediglich eine weitere Gewerbefläche aus („östlich des Friedhofes“), die jedoch zwischenzeitlich fast vollständig bebaut ist. Die „Wohnbaulandstrategie Oberthal“ von 2018, bei der ergänzend auch mögliche gewerbliche Entwicklungsflächen untersucht wurden, sieht ebenfalls die Entwicklung der vorliegenden Fläche als prioritär an.

Um die Nachfrage bedienen zu können, die Erschließung der neuen Gewerbefläche wirtschaftlich zu gestalten und sinnvolle Grundstückszuschnitte zu ermöglichen, geht die vorliegende Planung über die im Flächennutzungsplan vorgesehene Fläche etwas hinaus.

## **6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen**

### **M 1: Gehölzschutz**

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Die beiden Bäume am nordwestlichen Rand der geplanten Gewerbefläche sind zu erhalten und in die geplante Gehölzpflanzung einzubeziehen. Es handelt sich um einen Obstbaum und eine Pyramidenpappel mittleren Alters.

Bei der baulichen Umsetzung ist mit geeigneten Maßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) sicherzustellen, dass die Bäume nicht geschädigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Stammbasis bei der Anlage des Bauplanums der geplanten Gewerbefläche nicht überdeckt werden.

Falls es zu Schädigungen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, wird eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchgeführt (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam). Im Übrigen sind bei der Ausführung von den Baufirmen und Gartenbaubetrieben die RAS-LP 4 und DIN 18 920 zu beachten.

### **M 2: Bodenarbeiten**

Relevante Schutzgüter: Boden

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Ein Befahren der nicht zur Bebauung vorgesehenen Areale ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere ist ein Befahren der Maßnahmenbereich im Nordern und Westen zu vermeiden. Sollte bei der Maßnahnumsetzung (z.B. beim Einbringen von Abflusshindernissen oder Strömungslenkern schweres Gerät erforderlich sein, dann sind die Arbeiten ausschließlich mit Kettenfahrzeugen (Klein- oder Minibagger sind ausreichend) und nur nach längeren Trockenperioden auszuführen.

Innerhalb des Baufeldes sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und bei Bedarf an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind bei der Bauausführung von dem auszuführenden Baubetrieben zu beachten.

### **M 3: Anlage einer naturraumtypischen Baumhecke als Siedlungsabschluss**

Relevante Schutzgüter: Landschaftsbild, Mensch (Erholung), Fauna und Flora

Der Bebauungsplan sieht am nördlichen und westlichen Rand der GE-Erweiterung eine als öffentliche Grünfläche festgesetzte Randbepflanzung vor, um die Wirkungen auf das Landschaftsbild abzumindern und einen Siedlungsabschluss zum angrenzenden Offenland herzustellen.

Gepflanzt wird eine Baumhecke aus heimischen, standorttypischen Baum- und Straucharten. In Bezug auf die im Bebauungsplan genannten Baumarten wird vorgeschlagen, auf die Anpflanzung der Buche zu verzichten.

Es sind zwingend herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

### **M 4: Maßnahmen im Bereich der n. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche**

Die im B-Plan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft festgesetzten Fläche ist folgendermaßen zu entwickeln:

Die eutrophe Feuchtbrache am Westrand des Flurstückes 150/2 wird der Sukzession überlassen. Aufgrund der ausbleibenden Düngung auf der durch die geplante Gewerbefläche in Anspruch

genommenen Acker- und Grünlandfläche ist von einer Reduktion des permanenten Nährstoffeintrages auszugehen und eine Entwicklung zu mesotrophen Staudengesellschaften (und damit zu einem n. § 30 BNatSchG geschützten Biotop wie in Teilen bereits entwickelt) ist wahrscheinlich.

Auf der aktuell nachbeweideten Fläche auf Flurstück 127/2 ist der durchgehend tiefliegenden Feucht- und Nassbereich südlich des Rombaches, ebenso wie ein 5m breiter Rand nördlich des Gewässers aus der derzeit stattfindende Grünlandwirtschaft mit Nachbeweidung auszugrenzen. Auch diese Fläche wird sich autogen zu feuchten Hochstaudenfluren und Binsensümpfen (n. § 30 geschützte Biotope) entwickeln.

Mit dem Ziel einer weiteren Vernässung der Fläche und einer strukturellen Verbesserung des früher offenbar begradigten und partiell eingetieften Gewässers wird vorgeschlagen, 1-3 längere Stammstücke der auf der Planungsfläche zu fällenden Obstbäume oder sonstige Hindernisse (einzelne Wasserbausteine) als Strömunglenker in das Gewässer einzubringen, auch um eine begrenzte laterale Morphodynamik in Gang zu setzen. Die Maßnahme dürfte als Unterhaltungsmaßnahme gelten und damit außerhalb der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht angesiedelt sein, zumal sich 300m unterstrom bis zum Durchlass an der L 134 keine Bebauung befindet.

Die Arbeiten sind mit Klein-/Minibagger nach längeren Trockenphase durchzuführen.

Der nördlich ansteigende Abschnitt kann weiterhin extensiv als Grünland bewirtschaftet und auch wie bisher mit Pferden nachbeweidet werden.

Der in das Flurstück hineinreichende Acker und die Saumstruktur am Auenrand bleiben erhalten.

## 7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)<sup>13</sup>. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet. Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

$$338.386 - 139.123 = \underline{199.263 \text{ ÖWE}}$$

Ein weiteres geringes Bilanzdefizit entsteht im Geltungsbereich der bestehenden Bebauungspläne durch die geplante Zufahrt. Hier ergibt sich folgende Bilanz

### Gültige B-Pläne

B-Plan	Festsetzung	ÖW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	ÖW x Fläche
B-Plan GE Wallfeld 2. Erweit. 2015	Verkehrsfläche	0	30	0
	GE	0	2	0
	davon versiegelt (0,8) davon Freifläche	3,5	0	0
B-Plan GE Wallfeld 1. Erweit. 2006	Maßn. N. § 9 Abs. 1 Nr. 20 (Hecke)	11,5 <sup>1</sup>	170	1.955
	GE	0	550	0
	davon versiegelt (0,8) davon Freifläche	3,5	138	483
B-Plan GE Wallfeld 1994	Verkehrsfläche	0	78	0
	Grünfläche	6	122	732
Summe:			1.092	3.170

<sup>1</sup> Mittelwert aus den Planungswerten Straßenbegleitgrün (6) und Hecke (17)

### Geplante Änderung:

Festsetzung	ÖW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	ÖW x Fläche
Verkehrsfläche	0	906	0
GE	0	149	0
davon versiegelt (0.8)	3,5	37	129
Freiflächen			
Summe		1,092	129

Insgesamt ergibt sich dadurch ein weiteres Defizit von  $3.170 - 129 = 3.040$  ÖWE.

Damit erhöht sich das Bilanzdefizit auf den Gesamtbetrag von

$$199.263 + 3.040 = \underline{\underline{202.303}}$$

Daher sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.

<sup>13</sup> Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

**Tab. 5: Bewertungsblock A**

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V		VI
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten- struktur		Maturität
				1 <sup>1</sup>	2	3	4						
1	Grünland gedüngt (FFH-LRT C)	2.2.14.2	21	0,8	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,7
2	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
4	Brennnesseldominanzbestand	4.13.2	20	0,2	-	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,4
5	Nassbrache (+Binsensumpf) - § 30	4.13.1	30	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
6	Maisacker	2.1	16	0,2	-	0,4	-	-	-	-	-	0,2	0,3
7	Acker-/Wegesaum	2.8	19	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
8	Obstbaumreihe	2.12	27	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
9	Obstbaumhecke	2.11	27	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
10	Grasweg		6	Fixwert									
11	Feuchtgrünland gedüngt	2.2.14.3	21	0,4	-	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,5
12	Gewässer mit rud. Saum	4.2	30	0,4	-	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,5

<sup>1</sup> Potenzialwert über alle Gruppen



**Tab. 6: Bewertungsblock B**

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
1	Grünland gedüngt (FFH-LRT C)	2.2.14.2	21	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-	0,2 <sup>2</sup>	0,6	0,4	0,6	-	0,6	0,5
2	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-	0,2 <sup>2</sup>	0,6	-	0,6	-	0,6	0,5
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-	0,4 <sup>2</sup>	0,6	-	0,6	-	0,6	0,5
4	Brennesseldominanzbestand	4.13.2	20	0,2	0,2 <sup>1</sup>	-		-	-	0,6	-	0,6	0,4
5	Nassbrache (+Binsensumpf) - § 30	4.13.1	30	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-		0,6	0,2	0,6	-	0,6	0,4
6	Maisacker	2.1	16		0,2 <sup>1</sup>	-	0,2 <sup>2</sup>	-	-	0,4	-	0,4	0,3
7	Acker-/Wegesaum	2.8	19	0,2	0,2 <sup>1</sup>	-		0,6	-	0,4	-	0,4	0,4
8	Obstbaumreihe	2.12	27	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-	0,4 <sup>2</sup>	-	-	0,6	-	0,6	0,4
9	Obstbaumhecke	2.11	27	0,6	0,2 <sup>1</sup>	-	0,2 <sup>2</sup>	0,6	-	0,6	-	0,6	0,5
10	Grasweg		6	Fixwert									
11	Feuchtgrünland gedüngt	2.2.14.3	21	0,4	0,2 <sup>1</sup>	-	0,2 <sup>2</sup>		-	0,6	-	0,6	0,4
12	Gewässer mit rud. Saum	4.2	30		0,2 <sup>1</sup>	-			-		0,4		0,3

<sup>1</sup> im inneren Belastungsband der stark befahrenen L 134; <sup>2</sup> Gewerbegebiet Wallfeld 2. Erw.

**Tab. 7: Bewertung des Ist-Zustands**

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Grünland gedüngt (FFH-LRT C)	2.2.14.2	21	0,7	0,5	0,7	14,7	5.224	76.793	1	76.793
2	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,6	0,5	0,6	12,6	5.176	65.218	1	65.218
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,6	0,5	0,6	12,6	1.142	14.389	1	14.389
4	Brennesseldominanzbestand	4.13.2	20	0,4	0,4	0,4	8,0	1.376	11.008	1	11.008
5	Nassbrache (+Binsensumpf) § 30	4.13.1	30	0,6	0,4	0,6	18,0	1.090	19.620	1	19.620
6	Maisacker	2.1	16	0,3	0,3	0,3	4,8	16.587	79.618	1	79.618
7	Acker-/Wegesaum	2.8	19	0,6	0,4	0,6	11,4	297	3.386	1	3.386
8	Obstbaumreihe	2.12	27	0,6	0,4	0,6	16,2	972	15.746	1	15.746
9	Obstbaumhecke	2.11	27	0,6	0,5	0,6	16,2	413	6.691	1	6.691
10	Grasweg		6	Fixwert			0	380	2.280	1	2.280
11	Feuchtgrünland gedüngt	2.2.14.3	21	0,5	0,4	0,5	10,5	3.983	41.822	1	41.822
12	Gewässer mit rud. Saum	4.2	30	0,5	0,3	0,5	15,0	121	1.815	1	1.815
	<b>Summe:</b>							<b>36.761</b>	<b>338.386</b>		<b>338.386</b>

**Tab. 8: Bewertung des Plan-Zustands**

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
<b>Gewerbegebiet</b>											
1	GE: überbaute/versiegelte Fläche	3.1	0	Fixwert			0	21.077	0	1	0
2	GE: Freiflächen	3.5.1/2	3,5	Fixwert			3,5	5.269	18.441	1	18.441
3	Verkehrsweg	3.1	0	Fixwert			0	1.926	0	1	0
4	Trafostation	3.1	0	Fixwert			0	59	0	1	0
5	öff. Grünfl. (Hecke)	2.10	11,5 <sup>6</sup>	Fixwert			11,5	1.066	12.259	1	12.259
<b>Zwischensumme:</b>								29.397	30.700		30.700
<b>Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB</b>											
1	mesotrophe Hochstaudenflur, Gewässersaum <sup>1</sup>	4.13.1	15 <sup>1</sup>	Fixwert			15	4.528	67.920	1	67.920
2	mesotrophe Hochstaudenflur, Binsensumpf (Bestand) <sup>2</sup>	4.13.1	19 <sup>2</sup>	Fixwert			19	1.090	20.710	1	20.710
3	Acker (Bestand) <sup>3</sup>	2.1	4,8 <sup>3</sup>	Fixwert			4,8	210	1.008	1	1.008
4	Acker-/Wegesaum (Bestand) <sup>3</sup>	2.8	11,4 <sup>3</sup>	Fixwert			11,4	179	2.041	1	2.041
5	frisches Grünland (Bestand) <sup>4</sup>	2.2.14.2	12 <sup>4</sup>	Fixwert			12	1.234	14.808	1	14.808
6	Bach (Bestand) <sup>5</sup>	2.2.14.2	16 <sup>5</sup>	Fixwert			16	121	1.936	1	1.936
<b>Zwischensumme:</b>								7.362	108.423		108.423
<b>Gesamtsumme:</b>								<b>36.759</b>	<b>139.123</b>		<b>139.123</b>

<sup>1</sup> aus eutrophen Einheiten (Brennnesselflur, Feuchtgrünland, eutrophe Säume) zu entwickeln, daher Abwertung um 3 ÖW gegenüber Standardplanungswert (auch wegen der bei der Bestandsbewertung eingeflossenen Verkehrsvorbelastung); <sup>2</sup> Aufwertung um 1 ÖW gegenüber Bestandswert wg. ausbleibender Düngung; <sup>3</sup> ohne Aufwertung;

<sup>4</sup> Aufwertung um 1,5 ÖW gegenüber Bestandswert wg. Extensivierung; <sup>5</sup> Aufwertung um 1 gegenüber Bestandswert wg. aufgewertetem Umfeld und ggfs. Strömungsenker;

<sup>6</sup> Mittelwert aus den Planungswerten Straßenbegleitgrün (6) und Hecke (17)

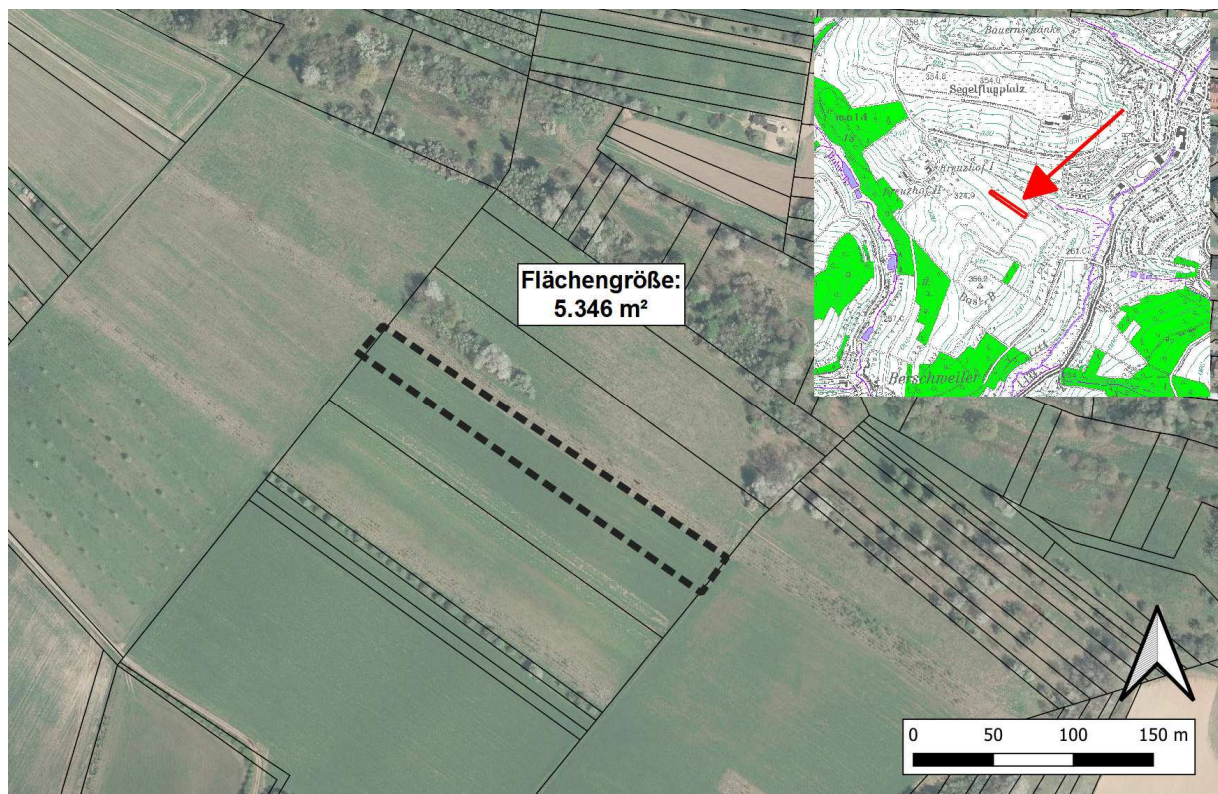
## 8. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Bebauungsplan erfordert einen bilanziellen Ausgleich in Höhe von 202.303 ÖWE und einen Funktionalausgleich für den Verlust einer mageren Flachlandmähwiese (FFH LRT 6510) im Erhaltungszustand C (rd. 0,5 ha). Hierfür sind die nachfolgenden externen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

### 8.1 Funktionalausgleich LRT-Verlust

Mit dem Ziel der Vermeidung eines Biodiversitätsschadens durch den Verlust von ca. 5.230 m<sup>2</sup> einer mageren Flachlandmähwiese (vgl. Kap. 5.4) und zum partiellen Ausgleich des Bilanzdefizites im Sinne der Eingriffsreglung ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- **Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese in der Gemarkung Marpingen, Flur 8 Flurst. 17/1**



**Abb. 6:** Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme zum LRT-Verlust

Die Maßnahme wird von der Naturlandstiftung/ÖkoFlächenManagement GmbH durchgeführt, in deren Besitz sich das Flurstück befindet. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und ist aktuell mit Klee gras eingesät. Sie befindet sich ca. 7,5 Fläckm der Planungsfläche im gleichen Naturraum 3. Ordnung (2.03.01 Lehm).

Entwicklungsziel ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand BPlus. Die Entwicklung soll durch einen Heumulchauftrag eingeleitet werden, wobei die Spenderflächen aus dem Flächenfundus der ÖFM im gleichen Naturraum (FFH-LRT 6510 A oder BPlus) stammen.

Die Empfängerfläche wird vor der Impfung umgebrochen und anschließend mit einer Egge eingeebnet, um ein sauberes Saatbeet herzustellen.

Auf der Fläche wird von einer Düngung, auch mit organischem Festdünger, abgesehen.

Die Wirksamkeit der aufgeführten Maßnahmen wird in angemessenen Zeitabständen (Vorschlag: 5 Jahre) überprüft, indem die Bestände vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden.

Je nach Etablierung des Zielartenspektrums ist die Heumulcheinsaat zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Die Fläche liegt in einem Bereich, der bereits mehrfach für einen bauplanungsrechtlichen Ausgleich beansprucht wurde. Für die Fläche bestehen keine Planungs- oder Nutzungsrestriktionen, weder von Seiten der Landesplanung noch der Landwirtschaft oder des Naturschutzes.

Die Maßnahme wird vertraglich zwischen der Gemeinde Oberthal und der ÖFM geregelt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Gem. der nachfolgenden vereinfachten Eingriffsbilanz ergibt die Maßnahme einen Ausgleich in Höhe von 44.906. Damit reduziert sich das Bilanzdefizit von 202.303 auf **157.397 ÖWE**.

### Kompensationsbewertung

Ist-Zustand					Plan-Zustand			
Fläche Nr.	Erfassungseinheit	ÖW/m <sup>2</sup>	Größe in m <sup>2</sup>	ÖW gesamt	Erfassungseinheit	ÖW/m <sup>2</sup>	Größe in m <sup>2</sup>	ÖW gesamt
1	Acker (Kleegras)	9,6 <sup>1</sup>	5.346	51.322	Magergrünland (2.2.12)	18	5.346	96.228
Ökologischer Wert gesamt					Ökologischer Wert gesamt			
<b>Kompensationsleistung</b>							44.906 ÖW	

<sup>1</sup> ZW 0,6

## 8.2 Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung

Das noch verbleibende Bilanzdefizit soll durch eine Maßnahme auf gemeindeeignen Kommunalwaldflächen auf dem Leisberg (Gemarkung Oberthal, Flur 1, Flurstück 1/2) erbracht werden. Vorgesehen ist der sukzessive Umbau eines Fichten- bzw. Lärchenreinbestandes in Stangenholzstärke zu einem standortangepassten vielschichtigen Buchenmischwald. Hierfür steht eine Fläche von ca. 15,64 ha zur Verfügung, aus der eine 2,61 ha große Teilfläche als Ausgleich zugewiesen wird.

Die forstliche Standortskarte (Gemeindewald Oberthal) weist als Standortgesellschaft auf der hier anstehenden Rhyolith-Kuppe den Hainsimsen Traubeneichen-Buchenwald als natürliche Schlussgesellschaft aus, was dem FFH-LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald, *Luzulo-Fagetum*) entspricht.

Auf den bestockten Flächen besteht das Ziel darin, im Rahmen einer mittelfristigen Überführung die genannte natürliche Waldgesellschaften am Standort zu entwickeln. Leitbild ist FFH-Lebensraumtyp 9110 in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Artendiversität des Hauptbestandes ist hierbei auch natürlicherweise gering ausgeprägt, da die Buche i.d.R. bestandsbildend auftritt. Je nach Standortdisposition entspricht jedoch auch ein bestimmter Anteil an Kiefer, Traubeneiche und Birke dem natürlichen Zielartenspektrum. Dies trifft vor allem auf trockene, flachgründige Bereiche, aber auch für feuchte bis wechselfeuchte Senken zu. Zudem sind auch die Arten der Pionierstadien (Birke, Eberesche, Zitterpappel, Salweide, Edelkastanie) in ihren jeweiligen Sukzessionsstadien dem Zielartenspektrum zuzurechnen. Von Seiten der kommunalen Forstwirtschaft wird auch die Weißtanne als Nebenbaumart ins Spiel gebracht. Die Bewirtschaftung muss sich grundsätzlich an den Regeln des naturnahen Waldbaus ausrichten. Dies beinhaltet insbesondere:



- die kahlschlagfreie Einzelstammnutzung
- mindestens 10% Totholz- bzw. Biotopholzanteil gemessen am Holzvorrat
- keine Nutzung von Höhlenbäumen
- keine Nutzung von Bäumen mit BHD > 80 cm
- Ausnutzung des Verjüngungspotenzials

Im Unterschied zur aktuellen Forstplanung sind daher in der Summe insbesondere Einbußen im Holzertrag langfristig hinzunehmen. Ebenso steht auch die Wertentwicklung einzelner Ausleseebäume nicht notwendigerweise im Fokus der Bewirtschaftung. Dies bedeutet, dass im Zuge der selektiven Auslese bei der Überführung der Bestände auch Exemplare mit minderwertigen Wuchseigenschaften akzeptiert werden sollten, sofern sie dem Zielartenspektrum entsprechen (protzige, d.h. schlecht- oder vorwüchsige Individuen eignen sich z.B. besonders als spätere Biotopbäume!).

Sowohl für die Phase der Überführung als auch für eine spätere (extensive) Nutzung der Zielbestände sind die in der Waldbaurichtlinie für den Staatswald (SAARFORST LANDESBETRIEB, 2008) festgelegten Erschließungsgrundsätze einzuhalten. Diese beinhalten u.a.:

- Beschränkung von großflächigen Pflegemaßnahmen in Jungbeständen auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten (16. Juli bis 31. März), Ausnahme: selektives Ringeln bzw. Knicken
- Verzicht auf forstliche Maßnahmen im Bereich von Brutvorkommen bedrohter Vogelarten in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August (Nest-/Horstabstand > 100 m).
- Verbot von flächigem Befahren mit Maschinen oder Bodenbearbeitungsgeräten, Beschränkung des Maschineneinsatzes auf Rückegassen
- keine Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand  $\leq 40$  m
- Verwendung von Niederdruckbreitreifen bei Forst-/Rückefahrzeugen
- Ausnutzung geeigneter Witterungsperioden (Frost- bzw. Trockenphasen)
- Verzicht auf die Erschließung von Feuchtbereichen und Steilhängen
- Aufarbeitungsgrenze bei forstlichen Maßnahmen > 10 cm Holzstärke (der Rest verbleibt flächig im Bestand)

Der Bestandsumbau soll im Zuge einer allmählichen Überführung der Bestände erfolgen. Kahlschläge auch in nicht anzeige- bzw. genehmigungspflichtiger Flächengröße (§ 12 LWaldG) sind nicht zulässig. Der Umbau wird dadurch eingeleitet, dass zunächst die Startbedingungen für die Verjüngung der Zielarten verbessert werden, z.B. durch Auflichtungen des Hauptbestandes. Hierzu sind die Bestände plenterartig aufzulichten<sup>14</sup>.

Gemäß der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland ist der natürlichen Verjüngung grundsätzlich der Vorrang gegenüber einer künstlichen Verjüngung einzuräumen, sofern diese aus Arten besteht, die dem langfristigen Waldentwicklungsziel entsprechen. Da der gesamte Planbereich jedoch mit gleichförmigen Fichten- bzw. Lärchenreinbeständen bestockt ist, in denen eine natürliche Buchenverjüngung in angemessenen Zeiträumen nicht zu erwarten ist, wird das Zielartenspektrum einschließlich der Buche in die Auflichtungen als Klumpenpflanzungen eingebracht. Zu verwenden sind vorzugsweise mittelgroße, wurzelnackte Sämlinge. Neben der Buche sind gem. der vereinfachten Eingriffsbilanz des LUA in einem Anteil von 10% auch die Nebenbaumarten Traubeneiche, Berg- und Spitzahorn und Bergulme zu pflanzen.

Unabhängig von den bisher beschriebenen Einflussparametern ist eine erfolgreiche Verjüngung letztlich nur bei einer angemessenen Schalenwildsdichte möglich. Zum Schutz vor Schäden durch Wild sind daher Vorkehrungen entsprechend der örtlichen Erfordernisse zu treffen. Je nach Wildsdichte muss die gesamte unterpflanzte Fläche durch einen Wildschutzaun (z.B. Pfahlzaun mit Knotengeflecht, Höhe 2,00m, Pfahlabstand 4 m, Maschenweite 11/15) gegen Rehwild gesichert werden. Der Zaun wird spätestens 10 Jahre nach der Erstbepflanzung entfernt.

---

<sup>14</sup> das LUA geht hier von ca. 200 m<sup>2</sup> großen Auflichtungsflächen aus, was bei den älteren Beständen am Ende der Stangenholzphase evtl. zu gering ist, daher wäre die Größe der Schlagfläche entsprechend anzupassen

Gem. der nachfolgenden Bilanzierung ist das noch verbleibende Bilanzdefizit von 156.103 ÖWE auf der zugewiesenen Fläche vollständig ausgeglichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzung der Planungswerte gem. Anh. H des Leitfadens unter Zugrundelegung eines Entwicklungszeitraumes von 20 Jahren erfolgt. Hierbei sind die dann zu erwartenden Zustandswerte bereits berücksichtigt (S. 15, Leitfaden). Für Wälder und Forsten (Planungsnummern 1.1-1.2 gem. Leitfaden) können daher lediglich die in diesem Zeitraum zu erwartenden Waldentwicklungsphasen Grundlage für die Beurteilung sein, ob das jeweilige Entwicklungsziel langfristig erreicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Unterpflanzungen und das anvisierte Pionier- oder Schlusswald-Zielartenspektrum sich vital entwickelt. Dies wäre im vorliegenden Fall in regelmäßigen Zeitabständen abzu prüfen.

Ob die vollständige Plenterung wie in der vereinfachten Eingriffsbilanz des LUA angegeben, bereits nach 15 Jahren abgeschlossen werden kann, hängt auch vom Alter des Ausgangsbestandes ab. Bei älteren Beständen erscheint es sinnvoll, zur sicheren Etablierung der Buche längerfristig einen Beschattungsschirm vorzuhalten.

Der Waldumbau ist auch als Ausgleich für den Verlust der Bodenfunktionen anrechenbar. In seiner Stellungnahme vom 04.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB weist das LUA darauf hin, dass der Ausgleich nicht allein durch biotopverbessernde Maßnahmen, sondern auch durch eine gezielte Aufwertung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen kompensiert werden soll, wobei das Standortpotenzial zu berücksichtigen ist. Hierfür ist die vorliegende Maßnahme aus den nachgenannten Gründen grundsätzlich geeignet:

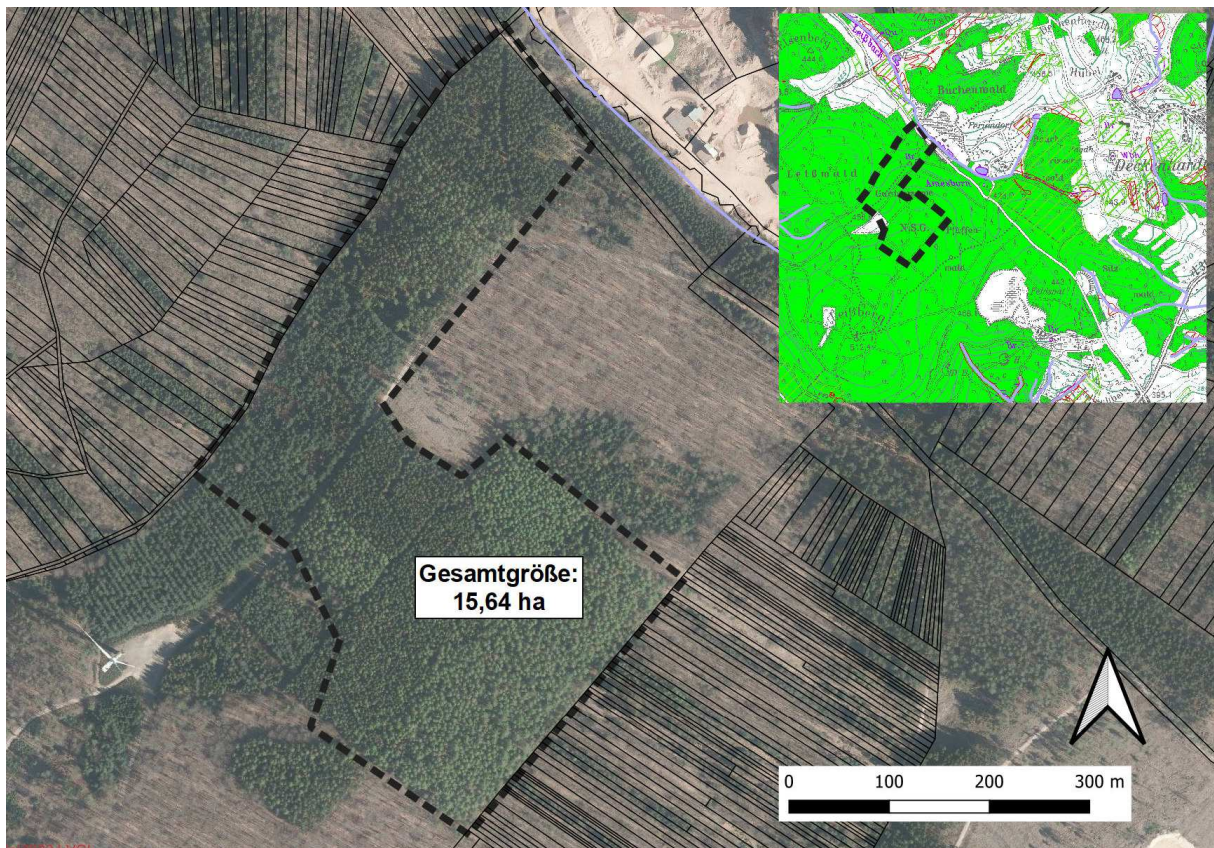
- aufgrund der Nadelholzbestockung ist mit einer zusätzlichen Bodenversauerung unter geogen bedingt bereits basenarmen Ausgangsbedingungen zu rechnen, mit den bekannten negativen Effekten z.B. auf die Bodenfauna (in den Bodenfunktionskarten liegen die Oberböden im Eisenpufferbereich = pH < 3), durch die Umwandlung in standortangepasste Laubwaldbestände ist der Bodenversauerungsprozess bis zu einem gewissen Grad reversibel
- das natürliche Ertragspotenzial wird am Standort unter Wald zwar nicht dargestellt, aufgrund der Ausgangsbedingungen (flachgründig wg. Kuppenrandlage, saure Ausgangsbedingungen) ist jedoch hypothetisch von geringen Werten auszugehen, die dann durch die Laubwaldbestockung aufgewertet werden; gem. der nachfolgenden Zusammenstellung (Ableitung nach Leitfaden des HLNUG<sup>15</sup>) handelt es sich am Standort um Böden mit sehr geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad, die durch die Maßnahme aufgewertet werden können

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	kein erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial (3)	Einheit 8 (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen)
	Ertragspotenzial	keine Einstufung (Wald)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	gering (2)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	gering (2)	
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	<b>Gesamt<sup>16</sup>:</b>	<b>sehr gering (1)</b>	

Maßnahmenflächen, auf denen ein adäquater Funktionalausgleich möglich wäre (Entsiegelung von Flächen), stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

<sup>15</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

<sup>16</sup> Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUG



**Abb. 7:** Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme zum vollständigen Ausgleich des Bilanzdefizites

Die nachfolgende Kompensationsbewertung ist in Bezug auf den Waldumbau aus der vereinfachten Eingriffsbilanz des LUA entnommen („Vorgezogenen Ersatzmaßnahme für Bauleitplanverfahren, Ausgleich für Gehölzrodung im Wareswald (Ausgrabungsfläche) - Naturschutzrechtliche Genehmigungen vom 12.6.01 und 03.02.04), bei der der Ausgangswert mit 10 ÖW beziffert wurde. Es ergibt sich somit eine Kompensationsleistung von 157.500. Damit ist das noch bestehende Bilanzdefizit von **157.397 ÖW vollständig ausgeglichen**.

#### Kompensationsbewertung

Ist-Zustand					Plan-Zustand			
Fläche Nr.	Erfassungseinheit	ÖW/m <sup>2</sup>	Größe in m <sup>2</sup>	ÖW gesamt	Erfassungseinheit	ÖW/m <sup>2</sup>	Größe in m <sup>2</sup>	ÖW gesamt
	Fichten-Lärchenwald	10	26.250	262.500	Bodensaurer bis mesophiler Buchenwald	16	26.250	420.000
Ökologischer Wert gesamt					Ökologischer Wert gesamt			
<b>Kompensationsleistung</b>						157.500		



## **9. Monitoring**

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung werden grünordnerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung wird im Zuge der Bauausführung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sichergestellt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen auf Grundstück 127/2 und der externen Ausgleichsmaßnahmen wird in angemessenen Zeitabständen überprüft, indem die Bestände vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden. In Bezug auf die unter 8.2. beschriebene Maßnahme sind je nach Anpflanzenerfolg und Umfang der einsetzenden Naturverjüngung ggfs. weitere Maßnahmen (z.B. ergänzende Klumpenanpflanzungen von Wildlingen der Ziel- oder Pionierarten) vorzunehmen.

## **10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen**

Im Zuge einer Begehung wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Ergänzend wurde im Zuge mehrerer Begehungen das Arteninventar am Standort erfasst.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

## **11. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Oberthal plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Wallfeld“. Die Notwendigkeit zur mittlerweile dritten Erweiterung des Gebietes ergibt sich daraus, dass in den bisher realisierten Bauabschnitten mittlerweile alle Flächen belegt bzw. vergeben sind, dass gleichzeitig ein anhaltender Bedarf nach weiteren gewerblichen Bauflächen besteht und daraus, dass der Gemeinde weitere größere Gewerbegebiete nicht zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest.

Der Planbereich liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Ein parallel durchgeführtes Zielabweichungsverfahren attestiert jedoch die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und lässt eine Abweichung vom Vorranggebiet daher zu. Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG oder SWG sind nicht betroffen. In Bezug auf das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „NSG Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen.

Der ca. 0,42 ha große Planungsraum schließt unmittelbar an die bestehende Gewerbefläche „Wallfeld“ an und besteht aus zwei mit Mais bestellten Ackerschlägen und einer mit zwei Obstbaumreihen und einer Schlehen-Weißdornhecke bestandenen Grünlandfläche.

Die Ackerschläge nehmen nahezu die Hälfte des Geltungsbereiches ein. Trotz der Düngung mit Flüssigmist ist der ca. 0,5 ha große zentrale bzw. südliche Abschnitt der Grünlandfläche aufgrund seiner floristischen Ausstattung als FFH-Lebensraum (FFH-LRT 6510) im Erhaltungszustand C einzustufen und damit umwelthaftungsrelevant. Der nördliche Abschnitt weist standortbedingt und/oder aufgrund höherer Düngergaben nicht das vollständige Kennarteninventar auf.

An der nordwestlichen Ecke greift eine eutraphente, als Brennessel-Dominanzbestand entwickelte Feuchtrache auf dem Niveau der angrenzenden Fischteiche in den Geltungsbereich, die aufgrund der Trophie lediglich in den Randbereichen als n. § 30 geschützte Fläche einzustufen ist. Dieser Bereich wird von der geplanten Bebauung freigehalten.

Im Verlauf des Verfahrens wurde mit dem Ziel eines zumindest partiellen Ausgleiches das angrenzende Flurstück 127/2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die Fläche umfasst einen an dieser Stelle praktisch saumfreien Abschnitt des Rombaches im Anschluss an die Fischteiche im Westen.

Der Obstbaumbestand wird offenbar nur noch partiell genutzt und geschnitten und weist insbesondere in der nördlichen Reihe einen hohen Totastanteil und insgesamt fünf Stamm- bzw. Asthöhlen auf.

Eine konkreter Brutnachweis konnte innerhalb des Planbereiches lediglich für die Amsel, die Blaumeise und die Mönchsgrasmücke erbracht werden, knapp außerhalb des Geltungsbereiches ist ein Brutvorkommen von Buchfink, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Star wahrscheinlich. Bei diesen verbreiteten und häufigen Arten darf eine Legalausnahme gem. n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten vorausgesetzt werden. Wiesenbrüter oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) konnten nicht registriert werden.

Die Planungsfläche ist somit in erster Linie Teillebensraum, dem als äußerer siedlungsnaher Teil einer insgesamt großflächigen Offenlandschaft jedoch keine besondere Bedeutung zukommt (z.B. als Nahrungsraum für den bei nur einer Begehung beobachteten Rotmilan).

Innerhalb des o.g. Baumbestandes wurden bei einer endoskopischen Prüfung innerhalb der Höhlen keine Anzeichen einer Brut oder einer Quartiernutzung durch Fledermäuse entdeckt.

Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen. Die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind daher nicht einschlägig.

Durch Überbauung des erfassten FFH-Lebensraumes wird jedoch die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz eröffnet. Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, wird der notwendige Ausgleich durch die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im Naturraum realisiert. Vorgesehen ist die Maßnahme „Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese in der Gemarkung Merchweiler, Flur 8, Flurstück 17/1“. Träger der Maßnahme ist die ÖkoFlächenManagement GmbH.

Die Maßnahme dient gleichzeitig dem partiellen Ausgleich des Eingriffes i.S.d. § 14 ff BNatSchG.

Zum vollständigen Ausgleich des Bilanzdefizites wurde eine Maßnahme auf gemeindeeigenen Forstflächen zugewiesen, bei der Ficht- und/oder Lärchenreinbestände in standortangepasste Buchenmischbestände umgebaut werden sollen. Insbesondere die zweitgenannte Maßnahme ist auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung bzw. den Wegfall der Bodenfunktionen anrechenbar.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.



## 12. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BOS, J., BUCHHEIT, M. ET.AL. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; [www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html](http://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html)
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Oberthal
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidopera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 15.12.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – [www.straßenbaumliste.galk.de](http://www.straßenbaumliste.galk.de)
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S

- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
- WERLE, O. (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands (Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad-Godesberg)

**Betreff**

**Gemeinde Oberthal  
Ortsteil Oberthal**

**Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplanes  
„Gewerbegebiet Wallfeld, 3. Erweiterung“**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag  
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

**Beteiligung n. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Aufstellungsvermerk**

Der Auftraggeber:

.....

.....  
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 25.01.2023



ARK Umweltplanung und –consulting  
Partnerschaft

## **Anhang**

Artenlisten

Bestandsplan  
Maßnahmenplan

**Artenlisten** (ohne Flächen mit Fixwerten)

Einheit 1: leicht gedüngtes Grünland (FFH-LRT 6510 C)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	l		8
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	lh		4
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen			6
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut			-
<i>Centaurea jacea</i> s.l.	Wiesenflockenblume	h		-
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesenkammgras			4
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rotschwengel			-
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut	s		5
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer			4
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau			8
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn	lh		6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Gewöhnliche Margerite			3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckuckslichtnelke			-
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenkleee			-
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenkleee			-
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	l		5
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis			-
Mittelwert:				5,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: gedüngtes Grünland (Fettwiese)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	h		7
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	s		7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	s		-
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut			-
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut	s		5
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen			6
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	h		5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			7
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenkleee			-
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenkleee			-
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	l		5
Mittelwert:				6,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

**Einheit 3: gedüngtes frisch-feuchtes Grünland**

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	h		7
<i>Angelica sylvestris</i>	Wilde Engelwurz			4
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut			-
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	l		5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	h		5
<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispengras			6
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			7
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Waldsimse	l		4
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel			9
Mittelwert:				6,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

**Einheit 4: Brennessel-Dominanzbestand**

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	s		7
<i>Angelica sylvestris</i>	Wilde Engelwurz	lh		4
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	s		5
<i>Galium aparine</i>	Gewöhnliches Klettenlabkraut			8
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	d		9
Mittelwert:				6,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

**Einheit 5: Nassbrache mesotroph (Mädesüß-Hochstaudenflur), randlich gemäht (dann als Nasswiese ausgebildet), hierzu zählen auch die gleichwertigen Nasswiesenbereiche (Binsensümpfe) in der Erweiterungsfläche auf Flurstück 127/2\_**

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Angelica sylvestris</i>	Wilde Engelwurz	lh		4
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	h		5
<i>Galium palustre</i> agg.	Gewöhnliches Sumpf-Labkraut			4
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Equisetum fluviatile</i>	Teich-Schachtelhalm			5
<i>Poa palustris</i>	Sumpf-Rispengras			7
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpfkatzdistel			3
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen			8
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich			-
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Waldsimse	l		4
<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse			3
<i>Juncus effusus</i>	Flatterbinse			4
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	s		9
Mittelwert:				5,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

**Einheit 5b: Nasswiese (Waldbinsen): ohne floristische Aufnahme**



Einheit 6: Maisacker:

ohne Segetalflora

Einheit 7: Acker-/Wegesaum

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras			7
<i>Phleum pratense</i> s.str.	Wiesen-Lieschgras			7
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis			-
Mittelwert:				6,9

Einheit 8: Obstbaumreihe (Unterstand z.T. brach)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Apfelbäume diverse Sorten				
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
Mittelwert:				6,3

Einheit 9: eingewachsene Obstbaumreihe (Schlehe-Weißdorn-Hecke)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Apfelbäume diverse Sorten				
<i>Crataegus laevigata</i> s.l.	Zweigrieffliger Weißdorn	h		5
<i>Crataegus monogyna</i> s.l.	Eingrieffliger Weißdorn			4
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel			-
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt			4
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirche			-
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe	h		-
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Rosa canina</i> agg.	Hundsrose			-
Mittelwert:				4,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 10: Grasweg (Fixwert)

Einheit 11: frisch-feuchtes Grünland nachbeweidet  
ohne floristische Aufnahme

Einheit 12: Gewässer (mit rudimentärem Saum):  
ohne Aufnahme